telstellen in unserer Besoldungsordnung besser gestellt sind als im Reiche. Sie sind hier nach Gruppe III anstatt nach II gekommen. Der Haushaltsausschuß hat es abgelehnt, den Versuch zu machen, durch den Budgetnachtrag eine Korrektur von Unstimmigkeiten in der Besoldungsordnung herbeizuführen. Ein solcher Versuch sollte bei einer Beamtenkategorie, bei den Kulturmeistern gemacht werden, die mit ihrer Einstufung in die Besoldungsordnung nicht zufrieden sind. Sie sind in die Gruppe VI eingestuft und sollten durch den Budgetnachtrag als Oberbausekretäre nach Gruppe VII und VIII gehoben werden. Dem hat der Haushaltsausschuß aber nicht zugestimmt, weil diese Korrekturen eben dem Spätjahr vorbehalten bleiben sollten. Nur ein ähnlicher Fall ist vom Ausschuß gebilligt worden, wo von einer Befugnis des Besoldungsgesetzes Gebrauch gemacht wurde, nämlich von § 2 Abs. 2 (Einrichtung neuer Beamtenklassen), welcher lautet:

> „Änderungen der Besoldungsordnung können insoweit durch den Staatsvoranschlag erfolgen, als sie durch Änderung in der Organisation des Staatsdienstes, insbesondere durch Einrichtung neuer, in der Besoldungsordnung nicht aufgeführter Beamtenklassen erforderlich werden."

Das betrifft den Vorstand des Weinbauinstitutes Freiburg, für den eine Direktorstelle nach XI vorgesehen wurde.

Es wurden im übrigen noch eine Anzahl von änderungsbedürftigen Fällen besprochen; ich werde mich aber schwer hüten, hier diese einzelnen Fälle zu erwähnen, über die gesprochen wurde, um nicht einerseits Hoffnungen zu erwecken, die sich möglicherweise nicht verwirklichen, und andererseits etwa unnötige Beunruhigungen hervorzurufen.

Aber wir wollen uns auch darüber in voller Klarheit aussprechen, daß die jetzige Einreihung nur eine provisorische ist, wie dies § 32 des Besoldungsgesetzes ausspricht, und daß durch diese Einreihung keine wohlerworbenen Rechte im Sinne des Artikels 129 der Reichsverfassung geschaffen werden. Nur Rückzahlungen zuviel erhobener Bezüge sollen nach der Vorschrift in § 32 Abs. 2 des Besoldungsgesetzes ausgeschlossen sein, wenn etwa später eine andere Einstufung erfolgt.

Ich habe vorhin schon erwähnt, daß bei der Berechnung in der Begründung zur Besoldungsordnung und dem jetzigen Nachtrag zum Hauptvoranschlag sich ein Unterschied von 52 Millionen ergeben hat; um diesen Betrag überschreitet der Bedarf nach dem I. Budgetnachtrag die Schätzung in der Begründung des Besoldungsgesetzes. Als Grund für diese Fehlschätzung hat der Herr Finanzminister angegeben:

1. daß in diesem I. Budgetnachtrag eine Anzahl neuer Stellen angefordert sind, mit denen die Begründung zur Besoldungsordnung überhaupt nicht rechnen konnte, die natürlich den Aufwand nur nach den vorhandenen Stellen schätzt. und daß

2. die Einstufung besser vorgenommen wurde, als angenommen worden ist.

Beides trifft aber doch nur für verhältnismäßig wenig Fälle zu. Die Zahl der neuen Stellen, die in dem I. Budgetnachtrag angefordert worden sind, beläuft sich allerdings nach der Zusammenstellung am Schluß dieses Budgetnachtrages für die allgemeine Staatsverwaltung auf 4051. Darunter sind aber 3000 Stellen der Sicherheitspolizei und 200 etatmäßige Stellen für Landstraßenwärter, die jetzt erst zufolge der neuen Besoldungsordnung etatmäßig werden können. Wenn diese 3200 neue Stellen abgezogen werden, sind es nur 851 neue Beamtenstellen, und an diesen neuen Beamtenstellen hat der Haushaltsausschuß in seinen 21 Sitzungen im ganzen nur 150 Stellen abzusetzen vermocht, weil die Auskünfte, die von den Ministerien gegeben wurden, die Notwendigkeit dieser neuen Stellen klar ergaben. Auch die bessere Einstufung hat gewiß da und dort zu einem größeren Aufwand geführt, als nach dem Wortlaut der Besoldungsordnung zu erwarten und dementsprechend in der Begründung berechnet war. Beispielsweise sind die Ministerialräte im I. Budgetnachtrag alle nach Gruppe XIII eingereiht gewesen, statt wie eine Anmerkung zu Gruppe XIII der Besoldungsordnung vorschreibt, zum Teil nach XII und XI. Dort heißt es:

> „Ein durch den Haushaltsplan zu bestimmender Teil der Referentenstellen bei den Ministerien ist in solche der Gruppe XI und XII umzuwandeln."

Das ist erst im Haushaltsausschuß geschehen, weil im Budget alle Stellen nach XIII eingereiht waren. Ebenso ist es bei den Hilfsreferenten, wo auch die Mehrzahl in XII eingereiht war, statt in XI und X, bei den Ministerialsekretären, die zu einem zu großen Teil nach X und IX eingereiht waren, bei den Bureaubeamten, von denen ebenfalls ein Teil nach IX und VIII statt nach VII eingestuft waren.

Im wesentlichen aber ist der Grund für diese Differenz von 52 Millionen eben eine Fehlschätzung, die in der Begründung zum Besoldungsgesetz unterlaufen ist, und es ist ein verhältnismäßig geringer Trost, daß in anderen Ländern, wie uns im Ausschuß mitgeteilt wurde, ebenfalls solche Fehlschätzungen vorgekommen sind, und ich möchte nur die Hoffnung aussprechen, daß wir bei der jetzigen Einstufung, wie sie der Haushaltsausschuß nunmehr festgelegt hat, und der Berechnung des Aufwands vor solchen Fehlschätzungen bewahrt bleiben.

Für die Einstufungen in die gehobenen Stellen wurden dem Haushaltsausschuß Richtlinien vorgelegt, die wir im allgemeinen zu billigen vermochten. Diese Richtlinien gehen davon aus, daß die Gruppen I, II, III, IV, V, dann wieder VII, dann X Stellen für Erstanstellung sind, daß dagegen die Gruppe VI, VIII, IX und XI ff. Beförderungsstellen sind. Für die Einreihung in die gehobenen Stellen wird nun in diesen Richtlinien bestimmt, daß die sachlichen Bedürfnisse des Dienstes entscheidend sein sollen, und nur, wo dies nicht völlig durchführbar ist, das Dienstalter. Auch bei den Richtern ist nicht das Dienstalter maßgebend, sondern die Wichtigkeit des Dienstes.

Im allgemeinen ist nun für die Einreihung in gehobene Stellen in diesen Richtlinien die Drittelung vorgesehen. Als Grund dafür ist uns von dem Regierungskommissär vorgetragen worden: Der Ausgangspunkt sei die Einstufung der Lehrer. Bei der Einreihung der Lehrer, die bekanntlich automatisch nach 12 Dienstjahren nach VIII kommen, habe sich ergeben, daß ungefähr 54,6 Prozent nach VII, 45,3 Prozent nach VIII kommen; ebenso habe eine Berechnung unter Zugrundelegung der Drittelung ergeben, daß für die gehobenen Stellen der mittleren Beamten auf die Gruppen VIII, IX, X und XI 51 Prozent der mittleren Beamten und auf die Gruppe VII 49 Prozent entfallen, daß also das Verhältnis der auf die gehobenen Stellen entfallenden mittleren Beamten bei dieser Drittelung sich von dem Verhältnis der Einstufung der Lehrer nach Gruppe VIII bei dem automatischen Vorrücken nicht allzuviel unterscheidet.

Das wurde uns vorgetragen, als die Entstehungsgeschichte und zugleich die Erläuterung und Begründung für die Drittelung, die angenommen worden ist. Es sollten aber nach diesem Grundsatz bei dieser Drittelung die in höheren Gruppen namentlich genannten Beamten, die sogenannten Funktionärstellen, außer Betracht bleiben.

Einzelne Ausnahmen von dem Grundsatz der Drittelung sind in den Richtlinien allerdings vorgesehen: nämlich einmal die Halbierung, die Platz greifen soll bei den Oberräten der Zentralmittelstellen, um tüchtige Beamte aus dem Bezirk, die ebenfalls nach XI kommen können, für die Mittelstellen zu bekommen, und weiter bei den Sekretariats- und Rechnungsbeamten bei den Ministerien, die in der Regel zu ¼ in die Gruppe VII oder VIII, zu ¾ als Ministerialsekretäre in Gruppe IX und ¼ als Ministerialobersekretäre in Gruppe X kommen sollen. Über die Einreihung und Einstufung dieser Beamten wird wohl bei der Revision der Besoldungsordnung noch zu reden sein.



Im übrigen wurden diese Richtlinien vom Haushaltsausschuß zu Grunde gelegt mit einer Ausnahme, über die nachher noch zu reden sein wird, nämlich hinsichtlich der Einbeziehung der Funktionärstellen. Was nun das finanzielle Ergebnis der Arbeit des Haushaltsausschusses in der ersten Lesung anlangt, so ergab sich, daß die Anregung, die zu Beginn der Beratungen gegeben worden war, alle neuen Stellen zu streichen, nicht durchführbar gewesen wäre. Ich habe vorhin schon darüber einiges gesagt. Zur Befriedigung der dienstlichen Bedürfnisse sind in weitem Umfange außerplanmäßige Beamte jetzt schon vorhanden und nicht zu entbehren, und da diese außerplanmäßigen Beamten nach § 29 Absatz 2 des Besoldungsgesetzes von ihrem sechsten Dienstjahre an (die Militäranwärter vom 6., die Schreibgehilfinnen vom 9. Dienstjahre an) doch die gleichen Bezüge erhalten, wie die planmäßigen Beamten, wäre eine Streichung dieser neuen Stellen, die angefordert sind, um außerplanmäßige Beamte in planmäßige Stellen überführen zu können, ohne jeden finanziellen Effekt. Auch die Herabsetzung der Einstufung, von der ich vorhin gesprochen habe, hatte namentlich bei den gehobenen Stellen keinen allzu großen Effekt.

Das finanzielle Ergebnis der ersten Lesung hat im Ganzen 4,879 Millionen M. Abstriche betragen; davon wurden aber dann alsbald wegen der eben besprochenen Verhältnisse bei den außerplanmäßigen Beamten 2 Millionen wieder abgesetzt. Die 100 Landstraßenwärterstellen, die der Haushaltsausschuß bei der ersten Beratung glaubte streichen zu können von den angeforderten 200, hätten für außerplanmäßige Beamte denselben Betrag erfordert wie für 100 planmäßige Stellen. Deswegen sind wir von dem Gedanken, in dieser Beziehung eine Kürzung eintreten zu lassen, bald wieder abgekommen.

Der Haushaltsausschuß hat sich sodann bemüht, auf anderem Wege eine Verminderung des Aufwandes zu erzielen. Es wurde vorgeschlagen, statt der Drittelung ohne Einbeziehung der Funktionärstellen eine Viertelung mit Einbeziehung der Funktionärstellen durchzuführen. Der finanzielle Effekt dieser Maßnahme wäre 1,3 Millionen gewesen. Weiter wurde dann vorgeschlagen die Abstufung der Teuerungszuschläge, von der ich schon im Eingang gesprochen habe; wenn diese bei der Gruppe XI angefangen hätte und die Zuschläge bei der XI. Gruppe 5 Prozent, bei der XII. 10 Prozent, bei der XIII. 15 Prozent, bei B 1 und B 2 20 Prozent, bei B 3 und B 4 25 Prozent niederer bemessen worden wären, hätte das eine Minderung von 1,5 Millionen ergeben, und wenn schon bei Gruppe X ebenfalls eine Minderung von 5 Prozent vorgenommen worden wäre, also statt 50 Prozent 45 Prozent gewährt werden würden, hätte das im ganzen eine Minderung von 2,9 Millionen gegeben. Zusammen wäre also im günstigsten Falle die Wirkung dieser Maßnahmen gewesen: durch Abstriche im einzelnen 4,879 — 2 = 2,879 Millionen M., durch Annahme der Viertelung bei den gehobenen Stellen 1,3 Millionen, und endlich durch die Abstufung der Teuerungszuschläge von Gruppe X an 2,9 Millionen: zusammen 7,1 Millionen M.

In diesem Stadium der Beratungen wurden nun von Mitgliedern des Haushaltsausschusses aus allen Parteien mit Vertretern des Beamtenbundes und des Lehrerbundes Verhandlungen gepflogen. Die Anregung zum Eintritt in solche Verhandlungen, die ein Novum in der Geschichte des badischen Landtags darstellen, gingen vom Beamtenbund aus. Die Verhandlungen haben am letzten Freitag abend, in der Zeit von 8 Uhr bis ½1 Uhr morgens, stattgefunden, und wie das Ergebnis gezeigt hat, war es auch ganz zweckmäßig, diese Verhandlungen zu pflegen. Es war insbesondere deswegen zweckmäßig, vielleicht nötig, in diese Verhandlungen einzutreten, weil Gerüchte von übergroßen Strichen des Haushaltsausschusses sich unter der Beamtenschaft mit Windeseile verbreitet hatten. Gerüchte, die offenbar von Tag zu Tag wuchsen. Wohl in jeder Partei haben die Abgeordneten eine große Zahl von Briefen über diese sehr vielen Beamten unerwünschte Tätigkeit des Haushaltsausschusses erhalten, und deswegen waren die Verhandlungen mit den Beamtenvertretern wohl zweckmäßig.

Den Vertretern des Beamtenbundes wurden die seitherigen Ergebnisse der Beratungen des Haushaltsausschusses vorgetragen, nämlich die Abstriche im I. Nachtrag mit dem Ergebnis von 2,879, rund 2,9 Millionen M.,

die Viertelung mit Einrechnung der Funktionäre für die Einstufung in die gehobenen Stellen mit dem Ergebnis von 1,3 Millionen M.,

die Abstufung der Teuerungszulagen von Gruppe X an mit 2,9 Millionen M.,

sodann die Verminderung der Zahl der außerplanmäßigen Beamten und Aushelfer und des Aufwandes daraus, insbesondere durch die Rückkehr zur geteilten Arbeitszeit, zur 48-Arbeitsstunden-Woche und durch die Verminderung der Stellvertretungskosten, wodurch eine Ersparnis von 2,5 Millionen M. erzielt werden sollte,

endlich auch der allmähliche allgemeine Abbau der Teuerungszuschläge vom 1. Januar 1921 an um 10 Prozent, wodurch für das Vierteljahr: 1. Januar bis 31. März 1921 4 Millionen weniger aufzubringen wären, sodaß sich im ganzen eine Ersparnis von 18,6 Millionen ergäbe, wodurch von dem bis jetzt ungedeckten Teil des Defizits von 110 Millionen ein weiterer Betrag noch gedeckt worden wäre.

Die Stellungnahme des Beamtenbundes nach dieser vierstündigen Verhandlung am letzten Freitag war nun folgende:

Die Abstufung der Teuerungszulagen wurde abgelehnt. Es wurde geltend gemacht daß die gleichheitliche Behandlung mit dem Reiche nicht aufgegeben werden dürfe. Es wurde eine Rückwirkung auf die Reichs- und Gemeindebeamten aus einer solchen Maßnahme bei uns befürchtet, und es wurde geltend gemacht, die badische Beamtenschaft sei so ziemlich am schlechtesten eingereiht, Bayern und Württemberg hätten sich bei den Einreihungen an die hierwegen unter den Ministerien der verschiedenen Länder getroffenen Abmachungen nicht gehalten; auch sei in Baden früher schon die Beamtenschaft weniger günstig behandelt worden wie in andren Ländern, so hätte sie als Beschaffungsbeihilfe nur die Hälfte des im Reiche bewilligten Betrags bekommen.

Was die Abstriche im I. Nachtrag angeht, wurde seitens der Vertreter des Beamten- und Lehrerbundes geltend gemacht, der I. Nachtrag hätte für das Gros der Beamtenschaft den Härteausgleich bringen sollen, den der VII. Nachtrag zum Budget für die Jahre 1918/19 für die Eisenbahner gebracht